

Gesetz über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule

vom 14. September 2011

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Personal

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz regelt, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, die Besoldung des Lehrpersonals der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule.

Art. 2 Jährliches Gehalt

¹Das jährliche Gehalt des dem vorliegenden Gesetz unterstellten Personals, das über die von der Gesetzgebung verlangten Titel und/oder Diplome verfügt, entspricht der Besoldungstabelle der Funktionen, die integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes ist (Anhang).

²Das Gehalt des in Kapitel 3 des Gesetzes über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (nachstehend: Gesetz über das Lehrpersonal) genannten Personals und das Gehalt der Lehrpersonen, welche die im vorangehenden Absatz erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 3 Anspruch

¹Das Lehrpersonal hat Anspruch auf ein Gehalt. Mit Ausnahme des dreizehnten Monatslohns wird dieses am Monatsende ausbezahlt und setzt sich zusammen aus:

- a) Grundbesoldung;
- b) Erfahrungsanteilen;
- c) dreizehntem Monatslohn;
- d) Sozialleistungen.

²Die Lehrperson im Teilpensum wird pro rata ihrer jährlichen Arbeitszeit entlohnt. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

³Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Art. 4 Gleichzeitiger Bezug mehrerer Gehälter

Der gleichzeitige Bezug mehrerer Gehälter ist untersagt. Vorbehalten bleiben die vom Staatsrat festgesetzten oder bewilligten Entschädigungen für zusätzliche Aufgaben.

Art. 5 Besoldungstabelle – Arbeitsmarkt

Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die in der Besoldungstabelle festgelegte Besoldung angemessen bis höchstens fünf Prozent erhöhen.

Art. 6 Erfahrungsanteile

¹Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 24 Erfahrungsanteile, wovon die ersten 14 je 2,5 Prozent und die nachfolgenden zehn je ein Prozent ausmachen, wobei Absatz 4 vorbehalten bleibt.

²Die Lehrperson erhält grundsätzlich jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

³Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden in der Verordnung festgelegt.

⁴Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Prozentsätze der Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

Art. 7 Erfahrungsanteile – Tätigkeiten ausserhalb des Kantons – Frühere Tätigkeiten

Für neu angestellte Lehrpersonen werden die Unterrichtsjahre und andere berufliche Tätigkeiten, die dem erzieherischen Bereich zuzuordnen sind oder mit Bezug zum Unterrichtsbereich / zur Lehrtätigkeit ausgeführt wurden, angerechnet. Das mit der Erziehung beauftragte Departement (nachstehend: Departement) setzt die Anzahl anfänglicher Erfahrungsanteile entsprechend der Verordnung fest. Die betroffene Lehrperson hat ihre früheren beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen.

Art. 8 Dreizehnter Monatslohn

¹Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Lehrpersonal Anrecht auf einen dreizehnten Monatslohn.

²Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Dezember ausbezahlt.

Art. 9 Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis

Das Lehrpersonal kommt in den Genuss derselben Leistungen wie im Gesetz betreffend die Besoldung der Angestellten des Staates Wallis festgelegt, betreffend:

- a) Familienzulagen;
- b) Sozialzulage für erwerbsunfähige Kinder;
- c) Teuerungszulage.

Art. 10 Anerkennung der Dienstjahre

Der Staat Wallis anerkennt die Diensttreue seiner Lehrpersonen durch materielle und/oder immaterielle Massnahmen. Der Staatsrat legt die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Gewährung einer solchen Anerkennung der Diensttreue auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 11 Haftpflichtversicherung und Unfallversicherungsgesetz (UVG)

¹Der Staat versichert das Lehrpersonal mit einer genügenden Deckung gegen berufliche Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten der Versicherten.

²Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 12 Berufliche Vorsorge

Das dem vorliegenden Gesetz unterstellte Personal ist bei der PKWAL versichert. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

Art. 13 AHV-Altersgrenze

¹Als Altersgrenze, bis zu welcher angestellte Lehrpersonen ihre berufliche Tätigkeit ausüben können, gilt grundsätzlich die von der AHV festgelegte Altersgrenze. In gegenseitigem Einverständnis zwischen der Lehrperson und der zuständigen Behörde kann das Dienstverhältnis über das AHV-Alter hinaus verlängert werden.

²Die effektive Auflösung des Dienstverhältnisses findet grundsätzlich am Ende des Monats statt, in dem die Lehrperson ihre Altersgrenze erreicht.

³Die zuständige Behörde und die während des Schuljahres von der Altersgrenze betroffene Lehrperson können vereinbaren, dass das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängert wird.

⁴Für die in Absatz 3 geregelten Fälle wird die Besoldung der Lehrperson um die Höhe der von der Vorsorgekasse ausbezahlten Rente gekürzt und dies ab ihrer ersten Auszahlung. Die Vorsorgekasse informiert die zuständige Dienststelle des Departements und die Kantonale Finanzverwaltung über die Auszahlung und deren Höhe. Die AHV-Rente steht der betroffenen Lehrperson zu.

Art. 14 Klassifikationskommission – Zusammensetzung und Auftrag

¹Eine Klassifikationskommission wird alle vier Jahre vom Staatsrat auf Anhören der interessierten Kreise ernannt. Der Staatsrat bezeichnet den Kommissionspräsidenten.

²Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) zwei Mitglieder des Departements;
- b) ein Mitglied der Dienststelle für Personal und Organisation;
- c) zwei Mitglieder des Zentralverbands der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Staates Wallis;
- d) ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- e) ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

³Ein Vertreter der Kantonalen Finanzverwaltung amtiert als Mitglied mit beratender Stimme.

⁴Das Sekretariat der Kommission wird vom Departement geführt.

⁵Die Kommission überwacht die Entwicklung der verschiedenen Lehrerkategorien in Bezug auf:

- a) Grundausbildung;
- b) Weiterbildung;
- c) berufliche Anforderungen.

⁶Sie analysiert die Besoldungsbestandteile der neuen Funktionskategorien und der Kategorien, die nicht in der Lohntabelle aufgeführt sind.

⁷Die Kommission unterbreitet ihre Vorschläge zur Änderung der Besoldungstabelle dem Staatsrat, der sie prüft und dem Grossen Rat unterbreitet.

Art. 15 Besoldung bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Adoption, obligatorischer Dienstpflicht

¹Eine Lehrperson, die wegen Mutterschaft, Krankheit, Berufs- und Nichtberufsunfall sowie obligatorischer Dienstpflicht ihren Beruf nicht ausüben kann, wird nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der Kantonsverwaltung.

²Einer Lehrperson, die ein Kind hinsichtlich Adoption aufnimmt, wird ein Urlaub zur Adoption gewährt.

³Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung festgelegt.

Art. 16 Besoldung im Todesfall

¹Stirbt eine dem vorliegenden Gesetz unterstellte Person während des Anstellungsverhältnisses und hinterlässt eine zu versorgende Familie, erhält diese ab dem Monat nach dem Todesfall vom Staat während drei Monaten einen dem Monatsgehalt entsprechenden Betrag ausbezahlt, unter Abzug der Leistungen der Pensionskasse.

²In allen anderen Fällen wird die Bezahlung des Gehalts bis zum Ende des laufenden Monats fortgesetzt.

Art. 17 Herabsetzung des Beschäftigungsgrads

¹Der Staatsrat sieht auf dem Verordnungsweg die Möglichkeit und die Bedingungen vor, dass die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen in den letzten fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen statutarischen Pensionsalters, also bis 62-jährig, um 20 Prozent, höchstens aber um sechs wöchentliche Unterrichtslektionen, herabsetzen kann.

²Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

³Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrads die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf dem früheren Stand beizubehalten.

Art. 18 Herabsetzung des Beschäftigungsgrads ohne Gehaltskürzung

Der Staatsrat kann in der Verordnung die Bedingungen festlegen, die es den Lehrpersonen erlauben, den Beschäftigungsgrad ohne Gehaltskürzung herabzusetzen.

Art. 19 Kapitalabfindung

¹Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung beschliessen.

²Die Höhe dieser Abfindung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

Art. 20 Öffentliches Amt

¹Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anrecht auf Sonderurlaub.

²Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung bildet.

³Wenn ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen erfordert, wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Gehaltskürzung vorgenommen.

⁴In besonderen Fällen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.

⁵Der Staatsrat regelt die Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Bestimmungen in Richtlinien.

Art. 21 Besondere Ereignisse

Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlicher Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten im Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.

2. Abschnitt: Organisation des Schuljahres**Art. 22** Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf:

a) Bildung – Erziehung:

- Unterrichtszeit – Unterricht in Anwesenheit der Schüler und Erziehung;
- Vor- und Nachbearbeitungszeit;
- Zeit für den Abschluss und die Planung des Schuljahres;
- b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben:
 - Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern;
 - Zeit für die Schule, die dem Schuldirektor und/oder dem Departement zur Verfügung steht;
- c) Weiterbildung:
 - individuelle und obligatorische Weiterbildung.

Art. 23 Dauer des Unterrichtsjahrs

¹Die Dauer des Unterrichtsjahrs beträgt 38 effektive Unterrichtswochen; vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen.

²Die Lehrpersonen stehen den Schuldirektionen in der Woche nach Schulschluss und in der Woche vor Schulbeginn zur Verfügung.

³Die Ferien werden in der Verordnung festgelegt.

Art. 24 Sonderurlaub

Die Verordnung sieht die Bedingungen und Modalitäten für Sonderurlaube vor.

2. Kapitel: Besoldung der Lehrpersonen

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 25 Vollständige Besoldung

Die in der Besoldungstabelle vorgesehene vollständige Besoldung wird den Lehrpersonen entrichtet, die:

- a) das vollständige Mandat in den drei vom Gesetz über das Lehrpersonal vorgesehenen Tätigkeitsbereichen erfüllen, namentlich:
 - Bildung – Erziehung;
 - Zusammenarbeit und verschiedenen Aufgaben;
 - Weiterbildung;
- b) die Bedingungen im Zusammenhang mit den in den Artikeln 29, 30, 32 und 34 vorgesehenen Anzahl Unterrichtslektionen erfüllen.

Art. 26 Kürzung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben

¹Die Lehrpersonen, die Spezialaufgaben des Departements, insbesondere die Klassenlehrerfunktion, ausführen, haben Anrecht auf eine Reduktion der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen.

²Die Spezialaufgaben und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen werden, sind in der Verordnung festgelegt.

Art. 27 Kürzung der Unterrichtszeit für Lehrpersonen, die mit einer besonderen pädagogischen Funktion beauftragt sind

¹Die Lehrpersonen, die eine besondere vom Departement festgelegte pädagogische Funktion ausführen, haben Anrecht auf eine Reduktion der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen, ohne dass dies einen Einfluss auf

die Besoldung hat. Diese Lektionen werden auf der gleichen Grundlage entschädigt wie die Unterrichtslektionen.

²Die besonderen pädagogischen Funktionen und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen oder entsprechend entschädigt werden, sind in der Verordnung festgelegt.

³Im Falle einer zeitlichen Befristung dieses Mandats nehmen die Lehrpersonen mit einer besonderen pädagogischen Funktion bei der Rückkehr zur ihrer gewohnten Tätigkeit den ursprünglichen Beschäftigungsgrad wieder auf, den sie vor Mandatsantritt innehatten. Falls die Lehrpersonen ihre Funktion während der Abwesenheit teilweise reduzieren oder ganz aufgeben, werden sie ihren Kollegen gleichgestellt.

Art. 28 Dauer der Unterrichtslektion
Eine Unterrichtslektion dauert 45 Minuten.

2. Abschnitt: Kindergarten- und Primarstufe

Art. 29 Anzahl Unterrichtslektionen

¹Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 30 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

²Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan über jenem der Schüler liegt (Kindergarten, 1.-2. Primarschule), müssen Zusatztätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatztätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt entsprechend gekürzt.

3. Abschnitt: Sekundarstufe I

Art. 30 Anzahl Unterrichtslektionen

Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 31 Mehrjahresdurchschnitt

¹Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

²Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besonders Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

³In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

4. Abschnitt: Sekundarstufe II, allgemeine Mittelschule

Art. 32 Anzahl Unterrichtslektionen

Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 33 Mehrjahresdurchschnitt

¹ Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

² Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besondern Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

³ In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

5. Abschnitt: Sekundarstufe II, Berufsfachschule

Art. 34 Anzahl Unterrichtslektionen

Die Unterrichtszeit in Anwesenheit der Schüler entspricht 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

Art. 35 Mehrjahresdurchschnitt

¹ Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion hin kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um maximal zwei wöchentliche Unterrichtslektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf die Besoldung hat.

² Der Mehrjahresdurchschnitt muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Durchschnitt, die von besondern Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

³ In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexiblere Anwendung des Mehrjahresdurchschnitts bewilligen.

Art. 36 Teilbesoldung

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes werden auch für Berufsfachschullehrpersonen im Teilzeitpensum angewendet.

² Die betroffenen Berufsfachschullehrpersonen werden proportional zu ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlohnt.

Art. 37 Besoldung pro Unterrichtslektion

¹ Im Rahmen von einzelnen Einsätzen an einer Berufsfachschule hat der Lehrbeauftragte Anrecht auf Besoldung pro Unterrichtslektion.

²Die Ansätze sind in den Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Lehrbeauftragten.

³Die Besoldung pro Unterrichtslektion kann auch monatlich berechnet werden und am Ende des Jahres wird eine definitive Abrechnung erstellt.

6. Abschnitt: Stellvertretungen

Art. 38 Stellvertreter

¹Die Ansätze der Stellvertreter sind in der Verordnung festgelegt.

²Diese sieht die Bedingungen für die Besoldung der Stellvertreter bei begründeter Abwesenheit vor.

7. Abschnitt: Administrative Bestimmungen

Art. 39 Kontrolle der Absenzen

¹Die Belege für die Absenzen infolge von Krankheit, Unfall oder obligatorischer Dienstpflicht sind der zuständigen Dienststelle des Departements durch die Schuldirektion zuzustellen.

²Die Lehrperson muss der Kantonalen Finanzverwaltung innerhalb von fünf Tagen nach abgeschlossener obligatorischer oder freiwilliger Dienstpflicht die Meldekarte für Lohnausfallentschädigung zustellen.

Art. 40 Arztzeugnis

¹Abwesenheiten infolge von Krankheit oder Unfall müssen grundsätzlich nach dem dritten aufeinander folgenden Unterrichtstag durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden, dies unabhängig des Beschäftigungsgrads.

²Ausnahmsweise kann von der Schuldirektion oder der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Tag der Abwesenheit einverlangt werden, sofern die Lehrperson vorgängig davon in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle des Departements im gleichen Sinn intervenieren.

³Bei längerer Abwesenheit muss die Lehrperson alle drei Monate ein neues ärztliches Zeugnis vorweisen.

⁴Die Meinung des Vertrauensarztes kann jederzeit verlangt werden.

Art. 41 Arztbesuche

Grundsätzlich haben Arztbesuche ausserhalb der Unterrichtszeit zu erfolgen. Die Verordnung legt die entsprechenden Bestimmungen und Modalitäten fest.

3. Kapitel: Schuldirektion der obligatorischen Schulzeit

Art. 42 Besoldung

¹Für seine Direktionsaufgaben wird der Schuldirektor (gegebenenfalls der Verantwortliche des Schulzentrums) von den Gemeinden entschädigt und für seine pädagogischen Aufgaben gemäss der Verordnung des Staatsrates subventioniert.

²Für seine Unterrichtslektionen und Stellvertretungen wird die Besoldung der Lehrperson der betroffenen Unterrichtsstufe ausgerichtet.

Art. 43 Schuldirektionszeit

¹Die Berechnung der Schuldirektionszeit setzt sich aus mehreren Kriterien (Schulstufe/n, Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Schulhäuser, Stunden für die Betreuung der Kinder mit Stützunterricht und/oder Schülerhilfe usw.) zusammen.

²Die Verordnung über die Schuldirektionen legt die Modalitäten betreffend die personellen Ressourcen fest, die für die pädagogischen und administrativen Aufgaben nötig sind.

Art. 44 Administration und Logistik

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen die Infrastruktur, die administrativen und logistischen Ressourcen gemäss den in der entsprechenden Verordnung definierten Bedingungen zur Verfügung stellen.

4. Kapitel: Schuldirektion der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen

Art. 45 Besoldung der Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle angewendet.

5. Kapitel: Schulinspektoren

Art. 46 Inspektoren der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle angewendet.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung

Das vorliegende Gesetz hebt alle gegenteiligen kantonalen Bestimmungen auf, insbesondere das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹Das vorliegende Gesetz tritt auf das Schuljahr 2012/2013 in Kraft.

²Artikel 29 Absatz 1 tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Primarschule in Kraft.

³Das Inkrafttreten der Artikel 32 und 34 wird spätestens auf Anfang des Schuljahres 2015/2016 festgelegt.

⁴Die Besoldungstabelle für das Lehrpersonal der Sekundarstufe I muss spätestens Ende des Schuljahres 2013/2014 überprüft werden.

- 11 -

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14.
September 2011.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Albert Ferrez**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Anhang: Lohntabelle der Lehrpersonen

Stufe	Diplome	Lohn- klasse	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (min. 100%)	Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn (max. 145%)
Primarstufe	Pädagogisches Diplom Kindergarten, Primarstufe oder höhere Stufe	16	76'380.-	110'751.-
	Diplom für den Unterricht TG/TW	22	68'713.-	99'634.-
	ohne pädagogische Ausbildung (Kindergarten- oder Primarschulunterricht)	32	64'081.-	92'918.-
	ohne pädagogische Ausbildung (TG/TW)	23	57'694.-	83'656.-
	Kantonales Diplom in schulischer Heilpädagogik	17	80'158.-	116'229.-
	Diplom EDK in schulischer Heilpädagogik	14	89'984.-	130'477.-
Sekundarstu- fe 1 (OS)	- Universitärer Bachelor mit Unterrichtsfach - Bachelor FH mit Unterrichtsfach - Eidgenössischer Fachausweis - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines Konservatoriums - Bachelor FH in einem Fach und Lehrdiplom in einem anderen Fach mit pädagogischer Ausbildung - Diplom EDK in schulischer Heilpädagogik	14	89'984.-	130'477.-
	- Kantonales Diplom in schulischer Heilpädagogik - Kantonales Diplom HW / Werken / Bildende Künste / Musik mit pädagogischer Ausbildung	17	80'158.-	116'229.-
	- Universitärer Bachelor mit Unterrichtsfach - Bachelor FH mit Unterrichtsfach - Eidgenössischer Fachausweis - Berufsqualifizierendes Diplom eines Konservatoriums ohne pädagogische	15	78'277.-	113'502.-

	Ausbildung - Pädagogische Ausbildung Primarstufe (und Anmeldebestätigung bei fehlender akademischer Ausbildung) - Universitärer Bachelor ohne Unterrichtsfach mit pädagogischer Ausbildung			
	- Universitärer Bachelor ohne Unterrichtsfach ohne pädagogische Ausbildung - Ohne akademisches Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor mit pädagogischer Ausbildung	19	73'780.-	106'981.-
	Ohne akademisches Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor für den Unterricht in den Fächern Handarbeit oder Hauswirtschaft ohne pädagogische Ausbildung	21	66'113.-	95'864.-
Allgemeine Mittelschule	- Universitärer Master / Master FH mit Unterrichtsfach - Eidgenössisches Diplom - Berufsqualifizierendes Diplom eines Konservatoriums mit pädagogischer Ausbildung	9	104'792.-	151'949.-
	- Universitärer Master / Master FH mit Unterrichtsfach - Eidgenössisches Diplom - Berufsqualifizierendes Diplom eines Konservatoriums ohne pädagogische Ausbildung - Eidgenössischer Fachausweis - Universitärer Bachelor / Bachelor FH - Lehrdiplom Sekundarstufe (LDS) mit pädagogischer Ausbildung	10	87'963.-	127'547.-
	Ohne Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor mit pädagogischer Ausbildung	11	82'081.-	119'018.-
	- Eidgenössischer Fachausweis - Universitärer Bachelor / Bachelor FH - Lehrdiplom Sekundarstufe (LDS) ohne pädagogische Ausbildung	12	80'158.-	116'229.-
	Ohne Diplom oder tiefere Ausbildung als universitärer Bachelor ohne pädagogische Ausbildung	13	66'113.-	95'864.-
Berufsfach- schule	Universitärer Master / Master FH mit pädagogischer Ausbildung	3	104'792.-	151'949.-

	- Universitärer Bachelor / Bachelor FH mit pädagogischer Ausbildung - Eidgenössisches Diplom / Meisterprüfung mit pädagogischer Ausbildung	5	96'057.-	139'283.-
	- Diplom höherer Fachschule (HF) mit pädagogischer Ausbildung - Eidgenössischer Fachausweis mit pädagogischer Ausbildung	6	89'984.-	130'477.-
	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit pädagogischer Ausbildung	7	82'081.-	119'018.-
Direktions- und/oder Aufsichtsfunktion	Pädagogischer Berater des Sonderschulwesens	30	98'171.-	142'347.-
	Schulinspektor der obligatorischen Schulzeit	29	104'792.-	151'949.-
	Schulinspektor der Allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule	28	119'408.-	173'141.-
	Direktor einer Allgemeinen Mittelschule oder einer Berufsfachschule	28	119'408.-	173'141.-
	Sektionschef einer Berufsfachschule	2	107'099.-	155'294.-
Referenz Jahr 2010				